

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 058/2024
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	15.03.2024
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	15.03.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1.: § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
 Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Teilpauschalbetrages (Teilpauschale) zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Fraktion gezahlt.

- 2.: § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
 Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Mindesthöhe des Regelstundensatzes richtet sich nach § 6 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW), er beträgt jedoch nicht weniger als 14,50 €.

- 3.: § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttungspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 84,00 EUR pro Stunde betragen und wird auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
- 4.: § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
Hausfrauen / Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschüttungssatzes einen Stundenpauschalsatz als Entschädigung. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf die Zahlung des Stundenpauschalsatzes und der Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
- 5.: § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
Der Verdienstausschüttungssatz beträgt höchstens 672,00 EUR je Tag. Das gleiche gilt für die Entschädigung nach Abs. 5.
- 6.: § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:
Der Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 150.000 EUR,
 - b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR,
 - c) Erlass von Forderungen über 70.000 EUR,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 100.000 EUR.

Erläuterungen:

Zu 1.:

Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung.

Zu 2.:

Zum 01.01.2024 ist die neue „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)“ in Kraft getreten. § 6 Abs. 1 S. 2 EntschVO regelt nunmehr eine Koppelung des Regelstundensatzes an den jeweils geltenden Mindestlohn. Die derzeit vom Kreistag festgelegte Mindesthöhe von 14,50 € wird weiter nicht unterschritten.

Zu 3.:

Anpassung an § 6 Abs. 6 S. 3 EntschVO NRW.

Zu 4.:

Anpassung an § 6 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 3 EntschVO NRW.

zu 5.:

Anpassung an Mustersatzung LKT

Zu 6.:

lit. a): Der in § 12 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Schwellenwert von 70.000 EUR zur Beteiligung des Kreisausschusses bei Vergaben, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu klassifizieren sind, ist seit weit mehr als 10 Jahren unverändert geblieben. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen in den letzten Jahren und einer eingehenden Prüfung der Vergabeverfahren durch die örtliche Rechnungsprüfung wird vorgeschlagen, diesen Wert auf 150.000 EUR anzuheben. Damit würde sich der Kreis Warendorf auch den Schwellenwerten der übrigen Münsterlandkreise anpassen (Kreis Borken 250.000 EUR; Kreis Coesfeld 150.000 EUR, Kreis Steinfurt 60.000 EUR bis 160.000 EUR - alle zum Teil mit verschiedensten Abstufungen).

Schon jetzt erfolgt nur selten eine Beteiligung des Kreisausschusses bei den einzelnen konkreten Vergaben, da diese in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Es ist aus Sicht der Verwaltung elementar, dass der Kreisausschuss bzw. die Fachausschüsse über das Ob und Wie von Beschaffungen insbesondere bei größeren Baumaßnahmen oder im Rahmen allgemeiner zukunftsweisender Beschlüsse (z. B. Konzeptstudien, Rettungsdienstbedarfsplan, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters) entscheiden. Die Einzelvergaben dienen nachher nur noch der Umsetzung dieser Beschlüsse. Die Verwaltung wird über Vergabeentscheidungen in den zuständigen Fachausschüssen regelmäßig berichten.

Sofern ein Beschluss über die Anhebung des Wertes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung erfolgt ist beabsichtigt, auch die Werte nach Ziffer 17 der Vergabe-Dienstanweisung des Kreises Warendorf neu zu strukturieren. So sollen dann Entscheidungen über Auftragsvergaben weiter auf die Dezernenten- und Amtsleiterenebene delegiert werden.

lit. d) und e): Der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu 100.000 EUR (bisher: 70.000 EUR), der nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, wurde in § 12 Abs. 1 Buchstabe d) zur Vervollständigung aufgenommen. Gleichzeitig wurde der Schwellenwert von 70.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben, da die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre deutlich machen, dass die geringere Wertgrenze nicht mehr zeitgemäß ist. Auf § 12 Abs. 1 Buchstabe e) (sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR) wurde im Gegenzug verzichtet, da der Erwerb von Vermögen unmittelbar keinen Aufwand darstellt und die Formulierung insofern keine Vermögensgeschäfte abbildet, die unter diese Formulierung fallen könnten.